Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Januar

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. I.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 5. Januar 1867.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Den Schluß des Landtags für die Periode von 1866 und 1867 betreffend. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Großherzoglichen Justizministeriums: Die Postsendungen der Justizbehörden in Justizsachen betreffend. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Handelsministeriums: Die Patentgebühren der Handels- und Geschäftsreisenden betreffend. Die Prüfung der Ingenieurkandidaten betreffend. Bekanntmachung des Großherzoglichen Finanzministeriums: Die Aufhebung der Rhein- und Neckarzölle betreffend.

Diensterledigung.

Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Den Schluß des Landtags für die Periode 1866 und 1867 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir finden Uns auf den unterthänigsten Antrag Unseres Staatsministeriums bewogen, den Landtag für die Periode von 1866 und 1867 hiermit als geschlossen zu erklären.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 3. Januar 1867.

Friedrich.

Jolly.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

GROSH. BAD. OBER-SCHULRATH

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

I.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 27. Dezember 1866

gnädigst bewogen gefunden:

den Kreisgerichtsrath Franz Schenkh in Offenburg bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen;

dem Direktor der Heil- und Pflegeanstalt Illenau, Geheimen Rath dritter Klasse, Dr. Christian Roller, den Charakter als Geheimer Rath zweiter Klasse,

dem Professor der Naturwissenschaften an der Universität Heidelberg, Dr. Hermann Kopp, den Charakter als Hofrath,

dem Mitgliede des Obermedizinalraths, Medizinalrath Dr. Hermann Zollikofer, den Charakter als Obermedizinalrath, und

dem Bezirksarzte Gustav Schmidt in Säckingen den Charakter als Medizinalrath zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 12. Oktober v. J. aus der Zahl der von dem Herrn Erzbischof der Großherzoglichen Staatsregierung vorgeschlagenen drei Bewerber den Pfarrer Johann Weber in Kürzell auf die katholische Pfarrei Iffezheim, Dekanats Ottersweier, gnädigst zu designiren geruht und ist derselbe am 29. November v. J. kirchlich eingesetzt worden.

Mit Entschließung vom 14. Dezember 1866 hat der evangelische Oberkirchenrath der Seitens der Grund- und Patronatsherrschaft Rüdt von Collenberg-Eberstadt erfolgten Präsentation des Pfarrers Heinrich Hagenmayer in Kälbertshausen auf die evangelische Pfarrei Eberstadt, Dekanats Adelsheim, die kirchenobrigkeitliche Genehmigung ertheilt.

Seine Excellenz der Herr Erzbischof hat die Pfarrei Hettingenbeuern, Dekanats Walldürn, dem Pfarrverweser Franz Josef Ries daselbst verliehen und ist derselbe am 5. Dezember v. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Excellenz der Herr Erzbischof hat die Pfarrei Schuttern, Dekanats Lahr, dem Pfarrer Franz Xaver Ochs von Ulm verliehen und ist derselbe am 11. Dezember v. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Excellenz der Herr Erzbischof hat die Pfarrei Menzenschwand, Dekanats Waldshut, dem Pfarrer Aloys Hettich in Söllingen verliehen und ist derselbe am 13. Dezember v. J. kirchlich eingesetzt worden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Postsendungen der Justizbehörden in Justizsachen betreffend.

Im Einverständnisse mit dem Großherzoglichen Handelsministerium wird §. 8 der diesseitigen Verordnung vom 8. Februar 1845, Regierungsblatt Nr. IV., aufgehoben und an dessen Stelle bestimmt:

Die Expedituren der Gerichtshöfe sind ermächtigt, den Gerichtsboten Ausfertigungen zur Zustellung an Parteien unfrankirt zu übersenden; die Gerichtsboten haben die Portobeträge vorschußweise zu entrichten und mit ihren sonstigen Gebühren von den Parteien wieder zu erheben.

Karlsruhe, den 29. Dezember 1866.

Großherzogliches Justizministerium.
Bei Verhinderung des Präsidenten:
von Seyfried.

Vdt. Mittell.

Die Patentgebühren der Handels- und Geschäftsreisenden betreffend.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 29. August 1854 (Regierungsblatt Nr. XXXIX.) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kanton Graubündten den zwischen dem Großherzogthum Baden und einer Anzahl von Schweizer-Kantonen über gegenseitige Befreiung der Handels- und Geschäftsreisenden von Patentgebühren getroffenen Vereinbarungen beigetreten ist. Dieselben umfassen jetzt sämmtliche Kantone mit Ausnahme von Obwalden, Schwyz, Uri und Wallis.

Karlsruhe, den 24. Dezember 1866.

Großherzogliches Handelsministerium.
Mathy.

Vdt. Zehr.

Die Prüfung der Ingenieurkandidaten betreffend.

Von sechs Ingenieurkandidaten, welche sich im Jahre 1866 zur Staatsprüfung gemeldet haben, sind die Nachgenannten:

August Bell von Ettlingen,
Otto Lueger von Thengen,
Karl Albert Ihm von Schwetzingen,
Hermann Stolz von Külsheim

nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung unter die Zahl der Ingenieurpraktikanten aufgenommen worden.

Karlsruhe, den 28. Dezember 1866.

Großherzogliches Handelsministerium.
Mathy.

Vdt. Zehr.

Die Aufhebung der Rhein- und Neckarzölle betreffend.

Nach Art. 9 des Friedensvertrags mit dem Königreich Preußen vom 17. August 1866 (Regierungsblatt Seite 329) hat vom 1. Januar 1867 an die Erhebung der Rheinschifffahrtsabgaben aufzuhören, und nach einem Uebereinkommen mit dem Königreich Württemberg und dem Großherzogthum Hessen vom Jahr 1835 haben Veränderungen des Rheinzolltarifs jeweils auch auf den Neckarzolltarif Anwendung zu finden.

Demgemäß wird die Erhebung der Abgaben von der Schifffahrt und Flößerei auf dem Rhein bei der Rheinzollstätte Mannheim und jener auf dem Neckar bei den badischen Neckarzollstätten, beginnend mit dem 1. Januar 1867, eingestellt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 29. Dezember 1866.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Mathy.

Vdt. Pecher.

Diensterledigung.

Bei der Großherzoglichen Steuerdirektion ist die Stelle eines Registrators in Erledigung gekommen. Bewerber um dieselbe haben sich binnen 14 Tagen bei der Großherzoglichen Steuerdirektion zu melden.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Am 12. Dezember 1866 Professor Gebhard Gagg am Lyzeum zu Konstanz.
„ 17. „ „ der pensionirte Amtmann Konrad Heuberger von Stetten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. II.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 12. Januar 1867.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Finanzministeriums: Die Aufnahme eines Anlehens von 4,999,900 Thalern für den Staatseisenbahnbau betreffend. Verordnung, die Einlösung der Steueranlehensscheine betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 3. Januar d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

den Staatsminister Dr. Stabel zu reaktiviren und zum Staatsminister der Justiz zu ernennen; auch gleichzeitig den Präsidenten des Ministeriums des Innern, Dr. Jolly, der einstweiligen Führung des Justizministeriums in Gnaden zu entheben;

unter dem 4. Januar d. J.

den Revidenten Friedrich Ekert zum Revisor bei dem Verwaltungshofe zu ernennen;

unter dem 5. Januar d. J.

die Assessoren Wilhelm Rokk und August Eisenlohr bei dem Ministerium des Innern zu Ministerialräthen,

den Hauptamtskontroleur von Langsdorf in Heidelberg zum Hauptamtsverwalter bei dem Hauptsteueramt Stühlingen zu ernennen;

den Hauptamtskontroleur Provence in Konstanz in gleicher Eigenschaft zum Hauptsteueramt Heidelberg zu versetzen;

unter dem 10. Januar d. J.

den Amtsrevidenten Adolf Frey in Heidelberg zum Revisor bei dem Bezirksamt Heidelberg zu ernennen;

die erledigte Lehrstelle für Mathematik und Naturwissenschaften am Lyzeum in Konstanz dem Professor Leopold Stizenberger in Donaueschingen zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Aufnahme eines Anlehens von 4,999,900 Thalern für den Staatseisenbahnbau betreffend.

Zum Vollzug des Gesetzes vom 21. April d. J., Regierungsblatt 1866 Nr. XXII., wodurch die Eisenbahnschuldentilgungskasse ermächtigt ist, den Kapitalbetrag, welchen der durch das Eisenbahnbaubudget für 1866/67 vorgesehene Bau weiterer Eisenbahnen in Anspruch nehmen wird, unter Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums im Wege von Staatsanlehen beizuschaffen, ist für dieselbe bei den Herren W. H. Ladenburg und Söhne in Mannheim und der Direktion der Discontogesellschaft in Berlin ein weiteres Anlehen von 4,999,900 Thalern

Vier Millionen neun hundert neun und neunzig tausend neunhundert Thalern

in Thalerwährung nach dem Münzvertrag vom 24. Januar 1857 unter nachstehenden Bedingungen aufgenommen worden:

§. 1.

Das Anlehen bildet die Fortsetzung des auf Grund des Gesetzes vom 21. April d. J. und gemäß der diesseitigen Bekanntmachung vom 22. September d. J. (Regierungsblatt 1866 Nr. LVII.) aufgenommenen Anlehens von fünf Millionen Thalern.

Für dasselbe werden

2450	Partialobligationen	über	je	1000	Thlr.
2450	"	"	"	500	"
4583	"	"	"	200	"
4083	"	"	"	100	"

ausgegeben, welche auf den Inhaber ausgestellt, jedoch, wenn es dieser verlangt, von der Eisenbahnschuldentilgungskasse auf seinen Namen eingeschrieben werden.

§. 2.

Dieselben werden vom 1. Januar k. J. an mit vier und ein halb Prozent für das Jahr verzinst. Die Zinszahlung erfolgt halbjährlich, je auf 1. Juli und 1. Januar gegen Rückgabe der den Obligationen beigegebenen Zinsanweisungen (Coupons).

§. 3.

Die Obligationen sind von Seiten der Gläubiger unaufkündbar, können dagegen, abgesehen von der regelmäßigen Tilgung von Seiten der Eisenbahnschuldentilgungskasse, vorbehaltlich sechsmonatlicher Kündigung stetshin im Nennwerth eingelöst werden.

Die regelmäßige Tilgung beginnt im Jahr 1872 und wird zur Verzinsung und allmählichen Heimzahlung Jahr für Jahr eine gleich große Summe dergestalt bestimmt, daß der jeweilige Ueberschuß dieser Summe über den Jahreszinsbedarf sofort zur Heimzahlung eines entsprechenden Theiles des Anlehens verwendet, und dieses nach fünfzig Jahren, vom 1. Januar 1868 an gerechnet, vollständig getilgt sein muß.

Die erste Tilgungsquote beträgt hiernach ungefähr sieben Zehntelsprozent des Anlehensbetrags.

§. 4.

Die in regelmäßiger, wie die in verstärkter Tilgung heimzuzahlenden Obligationen werden mindestens sechs Monate vor der jeweiligen Heimzahlung durch öffentliche Verloosung bestimmt. Die gezogenen Nummern werden gleichbald durch das Großherzogliche Regierungsblatt und andere öffentliche Blätter in Karlsruhe, Berlin und Frankfurt a. M. bekannt gemacht. Mit dem Einlösungstermin hört die Verzinsung der verloosten Obligationen auf.

§. 5.

Zinscoupons, wie auch die nach geschehener Verloosung zu tilgenden Obligationen werden auf Verfallzeit außer bei den Großherzoglich Badischen Staatskassen, in Berlin bei der Direktion der Discontogesellschaft, in Mannheim bei W. H. Ladenburg und Söhne und in Frankfurt a. M. bei E. Ladenburg ausbezahlt und zwar mit Umrechnung des Thalers in 105 Kreuzer an denjenigen Stellen, wo die Zahlung im 52½ Guldenfuße erfolgt. Bei Einlösung der Obligationen sind außer diesen auch die noch nicht verfallenen Coupons und der Talon zurückzugeben. Die auf Namen eingeschriebenen Obligationen können überdieß nur gegen besondere Empfangsbescheinigung des eingetragenen Eigenthümers, oder vorgängiger bei der Eisenbahnschuldentilgungskasse zu bewirkender Aufhebung des Eintrags zur Auszahlung kommen.

§. 6.

Rücksichtlich der Verjährung und des Verfahrens beim Verlust der auf Inhaber gestellten Werthpapiere dieses Anlehens sind die Bestimmungen der Gesetze vom 14. Mai 1828 und 2. Mai 1844 und der darin angeführten Sätze des Landrechts und Landrechtsanhanges maßgebend.

Karlsruhe, den 31. Dezember 1866.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Mathy.

Vdt. Pecher.

Verordnung.

Die Einlösung der Steueranlehensscheine betreffend.

Auf Grund des Gesetzes vom 22. Juni 1837 über die Verfassung und Verwaltung der Amortisationskasse (Regierungsblatt 1837 Seite 119) wird anmit verordnet, was folgt:

II.

§. 1.

Die Amortisationskasse ist ermächtigt, die nach Maßgabe des Gesetzes vom 20. Juni 1866 (Regierungsblatt Seite 185) ausgegebenen Steueranlehensscheine unter Vergütung der 5%igen Zinsen vom 1. Juli 1866 bis 1. März 1867 zum Nennwerth zu übernehmen. Sie wird hiernach neben dem vollen Betrag der einbezahlten Anlehenssummen für jeden Gulden Kapital zwei Kreuzer Zins vergüten.

§. 2.

Die Einlösung der Anlehensscheine erfolgt durch Vermittlung der Bezirkssteuerkassen (Obereinnehmereien und Hauptsteuerämter) und zwar jeweils durch diejenige Bezirkssteuerkasse, bei der oder in deren Bezirk die Einzahlung des Anlehensbetrags geleistet worden ist.

Sämmtliche Hebestellen, welche ihre Heblisten nicht schon nach dem Schlußsatz der diesseitigen Verordnung vom 12. September 1866 (Regierungsblatt Seite 360) an die Obereinnehmerei (das Hauptsteueramt) des Bezirks abgegeben haben, werden veranlaßt, dieß sofort zu thun.

§. 3.

Wer von der angebotenen Einlösung Gebrauch machen will, hat den Steueranlehensschein, nachdem er auf demselben die Bescheinigung über den Rückempfang des Kapitals sammt Zins beigesetzt und seine Unterschrift durch den Untererheber seines Wohnortes oder durch diejenige Verrechnung, bei der die Einzahlung seiner Zeit erfolgt ist, hat beglaubigen lassen, bei der zuständigen Bezirkssteuerkasse (Obereinnehmerei oder Hauptsteueramt) einzureichen.

Die Beglaubigung der Unterschriften erfolgt kostenfrei; sie kann unterbleiben, wo die betreffenden Personen der Bezirkssteuerkasse, bei welcher die Steueranlehensscheine eingereicht werden, genügend bekannt sind.

§. 4.

Die Erhebung des Kapitals sammt Zinsen kann statt bei der zuständigen Bezirkssteuerkasse auch bei der Amortisationskasse erfolgen. Die mit Empfangsbescheinigung versehenen Steueranlehensscheine sind aber auch in diesem Falle bei der zuständigen Bezirkssteuerkasse einzureichen, welche dem Ueberbringer nach erfolgter Prüfung und richtigem Befund eine Anweisung auf die Amortisationskasse ausstellen wird.

§. 5.

Die Entgegennahme der Anlehensscheine erfolgt **vom 21. laufenden Monats** an. Den Bezirkssteuerkassen bleibt indessen überlassen, zur Erleichterung des Vollzugs für jeden Steuerdistrikt besondere Einlösungstage zu bestimmen, die in geeigneter Weise zur Kenntniß des Publikums zu bringen sind.

Karlsruhe, den 5. Januar 1867.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Mathy.

Vdt. Glock.

Nr. III.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Mittwoch den 16. Januar 1867.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Großherzoglichen Finanzministeriums: Den Geschäftsbetrieb der Handelsreisenden betreffend.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Verordnung.

Den Geschäftsbetrieb der Handelsreisenden betreffend.

Im Hinblick auf Art. 18 des Zollvereinsvertrags, sowie die deßfalls mit Oesterreich und Bremen getroffenen Verabredungen wird unter Aufhebung der Verordnungen vom 26. November 1835 (Regierungsblatt Nr. LVIII.) und vom 5. Januar 1864 (Regierungsblatt Nr. I.) und der §§. 8 und 9 der Vollzugsverordnung vom 24. September 1862 zum Gewerbegesetz (Regierungsblatt Nr. XLV.) im Einverständniß mit Großherzoglichem Handelsministerium Folgendes verordnet:

§. 1.

Die Gewerbtreibenden, sowie deren Bedienstete oder Agenten, welche das Großherzogthum bereisen wollen, um Waaren oder Gewerbserzeugnisse für ihr Geschäft anzukaufen oder nach Muster bei Gewerbtreibenden Bestellungen für ihre Waaren oder Gewerbserzeugnisse aufzusuchen (Handelsreisende), sind dem Anmeldungsverfahren (Artikel 8 des Gewerbegesetzes) nicht unterworfen.

§. 2.

Die nicht im Großherzogthum ansäßigen Gewerbtreibenden aus dem Zollvereinsgebiet, aus Oesterreich oder Bremen, sowie deren Bedienstete oder Agenten, sind zu dem im §. 1 bezeichneten Geschäftsbetrieb im Großherzogthum, ohne daß sie hier eine Steuer zu entrichten hätten, befugt, wenn sie mit einer für das betreffende Kalenderjahr giltigen Gewerbelegitimationskarte nach anliegendem Muster I., welche von der zur Ausstellung von Paßkarten befugten Heimathsbehörde ausgefertigt ist, versehen sind. Sie haben diese Gewerbelegitimationskarten stets bei sich zu führen und auf Verlangen dem Polizei- und Steueraufsichtspersonal vorzuzeigen.

§. 3.

Für die im Großherzogthum ansäßigen Gewerbtreibenden werden auf Verlangen von dem Bezirksamte des Niederlassungsortes Gewerbelegitimationskarten nach dem im §. 2 erwähnten Muster ausgefertigt, auf deren Grund sie, beziehungsweise ihre Bediensteten oder Agenten in den übrigen Zollvereinsstaaten, in Oesterreich und Bremen ohne Entrichtung einer Abgabe und in der Regel auch ohne vorgängige Einholung einer polizeilichen Genehmigung als Handelsreisende für ihr Geschäft Waarenankäufe machen oder Bestellungen aufsuchen dürfen. Dieselben dürfen von den Waaren, auf welche sie Bestellungen suchen, nur Proben, aufgekaufte Waaren aber nur Behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte mit sich führen.

Die Reisenden haben in jedem Staate die daselbst bestehenden Vorschriften in Bezug auf ihren Gewerbebetrieb zu beobachten. Zu diesem Zweck wird denselben mit der Gewerbelegitimationskarte eine gedruckte Zusammenstellung derjenigen Anordnungen behändigt, welche außer den in Bezug auf den An- und Verkauf einzelner Waarenartikel etwa bestehenden Beschränkungen in den einzelnen Staaten zu beobachten sind.

Für die Ausfertigung einer Gewerbelegitimationskarte ist einschließlich der Stempelgebühr eine Taxe von 30 kr. zu entrichten.

§. 4.

Gewerbelegitimationskarten werden ertheilt:

1. dem Geschäftsherrn, welcher für sein eigenes Geschäft reisen will;
2. dem Bediensteten eines Geschäftshauses, welcher für eben dieses Haus reisen will;
3. dem Handelsreisenden, welcher für mehrere Geschäftshäuser (sei es für seine eigene Firma und zugleich für andere Häuser, sei es ausschließlich für fremde Firmen) Geschäfte besorgen will.

Für die Reisen in Oesterreich haben jedoch nur die für die Fälle unter 1 und 2 ausgestellten Legitimationskarten Giltigkeit.

§. 5.

Die Gewerbelegitimationskarten verlieren ihre Giltigkeit mit dem Ablaufe des Kalenderjahres, für welches sie ausgestellt wurden; dieselben sind in sämmtlichen betheiligten Staaten sowohl hinsichtlich der äußeren Form als der Farbe, welch' letztere von Jahr zu Jahr wechselt, völlig übereinstimmend.

§. 6.

Sofern nicht Staatsverträge ein Anderes bestimmen, haben die außerhalb der Zollvereinsstaaten, Oesterreichs oder Bremens ansäßigen Gewerbetreibenden, sowie deren Bedienstete und Agenten, welche sich als solche genügend auszuweisen vermögen, und welche das Großherzogthum zu dem in §. 1 angegebenen Zweck bereisen wollen, sich zuvor bei einem inländischen Bezirksamt ein Handelspatent nach dem beigefügten Muster II. zu erwirken und hiefür eine Taxe von 11 fl. zu erlegen.

Denselben ist verboten, für andere als die in ihrem Patent bezeichneten Handelsfirmen im Lande Geschäfte zu machen.

§. 7.

Handelsreisende, welche nicht blos bei Gewerbtreibenden, sondern auch bei anderen Personen Bestellungen auf Muster suchen oder Waaren im Kleinen einsammeln, oder welche Waaren zum hausirweisen Absatz mit sich führen wollen, sind nach den in dem Gewerbegesetz und in der Vollzugsverordnung hiezu enthaltenen Bestimmungen über den Betrieb der Hausirgewerbe zu behandeln.

Den Weinhandlungsreisenden aus anderen Zollvereinsstaaten, aus Oesterreich oder Bremen, sofern sie mit einer Gewerbelegitimationskarte nach §. 1 versehen sind, sowie den Reisenden inländischer Weinhandlungen ist das Aufsuchen von Bestellungen auch bei Nichtgewerbetreibenden und ohne Hausirausweis gestattet. Dieselben dürfen aber nicht verkäuflichen Wein, sondern nur Weinproben mit sich führen.

§. 8.

Handels- und Geschäftsreisende, welche den für ihr Gewerbe nach vorstehender Verordnung bestehenden Vorschriften zuwider handeln, unterliegen den für die Uebertretung von gewerbepolizeilichen Vorschriften in Artikel 30 verglichen mit Artikel 32 des Gewerbegesetzes vom 20. September 1862 (Regierungsblatt Seite 409 u. ff.) bestehenden Strafbestimmungen.

§. 9.

Beim Besuche von Messen und Märkten zur Ausübung des Handels und zum Absatz eigener Erzeugnisse und Fabrikate sind die Angehörigen der übrigen Vereinsstaaten, Oesterreichs und Bremens gleich jenen des Großherzogthums zu behandeln, wenn sie sich durch ein von ihrer Ortsbehörde ausgestelltes Zeugniß nach dem unter III. anliegenden Muster bei den Marktpolizeibehörden auszuweisen vermögen.

Den Angehörigen des Großherzogthums, welche die Messen und Märkte in anderen Vereinsstaaten, in Oesterreich oder Bremen beziehen wollen, sind solche Zeugnisse von den Ortsbehörden auszustellen.

§. 10.

Gegenwärtige Verordnung tritt sogleich in Wirksamkeit.

Karlsruhe, den 13. Januar 1867.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Mathy.

Vdt. Pecher.

III.

Muster I.

Gewerbelegitimationskarte.

Giltig für das Jahr (Stempel mit Wappen und Namen des Landes.) **1800 siebenundsechzig.**

*N*ro.

Dem N. N. .....

Wenn die Ausfertigung nach dem Probe-Eintrag Nr. 3 erfolgt, ist an den betreffenden Stellen das Wort „Oesterreichs" wegzulassen.

welcher in N. N. wohnhaft ist und für Rechnung

1. seiner eigenen Drogueriewaarenhandlung daselbst,
2. der Drogueriewaarenhandlung N. N. daselbst, bei welcher er als Handlungscommis in Diensten steht,
3. nachstehender Handlungs- (Fabrik) Häuser, als .....

im Gebiete des Zollvereins, Oesterreichs und Bremens, Waarenbestellungen aufzusuchen und Waareneinkäufe zu machen beabsichtigt, wird hierdurch behufs seiner Gewerbelegitimation bei den betreffenden Behörden der übrigen Zollvereinsstaaten, Oesterreichs und Bremens, bescheinigt, daß für den Gewerbebetrieb des/der vorgedachten Geschäfts-hauses/häuser im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten sind.

Derselbe darf von den Waaren, auf welche er Bestellungen suchen will, nur Proben, aufgekaufte Waaren aber nur behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte mit sich führen.

Auch ist ihm verboten, für Rechnung anderer als des/der genannten Geschäfts-hauses/häuser Waarenbestellungen aufzusuchen oder Waarenankäufe zu machen.

Bei dem Aufsuchen von Bestellungen oder bei Waarenankäufen hat er die in jedem Staate giltigen Vorschriften zu beachten.

N. N. den ....ten ..... 18....

Großherzogliches Bezirksamt.

Personalbeschreibung und Unterschrift des Reisenden:

Alter:

Besondere Kennzeichen:

Statur:

Haare:

Unterschrift.

Muster II.

Patent.

Dem N. N., Reisenden der Handlung (des Fabrikinhabers) zu N. N. in (Namen des Landes), welcher bei dem unterzeichneten Amte erklärt hat, daß er auf einer Reise im Großherzogthum Waarenbestellungen suchen und (oder) Waarenankäufe machen wolle, wird hierzu durch gegenwärtiges von heute an auf ein Jahr giltiges Patent gegen Entrichtung der vorschriftsmäßigen Taxe von 11 fl. die Erlaubniß ertheilt.

Derselbe darf von den Waaren, auf welche er Bestellungen suchen will, nur Proben, aufgekaufte Waaren aber nur behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte mit sich führen.

Auch ist ihm verboten, für Rechnung anderer als des/der genannten Geschäfts hauses/häuser Waarenbestellungen aufzusuchen oder Waarenankäufe zu machen.

N. N. den ..... ten .....

Amt N.

Personalbeschreibung und Unterschrift des Reisenden.

Muster III.

Zeugniß.

Dem N. N., welcher mit seinen Fabrikaten (Produkten) die Messen und Jahrmärkte im (Königreich N. N.) zu besuchen beabsichtigt, wird behufs seiner Legitimation bei den zuständigen Behörden andurch bezeugt, daß er zu N. N. wohnhaft sei und die seinem Gewerbe entsprechenden gesetzlichen Steuern und Abgaben zu entrichten habe.

Gegenwärtiges Zeugniß ist giltig für den Zeitraum von.....Monaten.

Ort, Datum und Unterschrift der Behörde.

Personalbeschreibung und Unterschrift des Reisenden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. IV.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Mittwoch den 16. Januar 1867.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die Besserstellung der Volksschullehrer betreffend.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Besserstellung der Volksschullehrer betreffend.

Auf Grund der allerhöchsten Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 14. Januar d. J., Nr. 38—39, wodurch dem Ministerium des Innern zur einmaligen Gehaltsaufbesserung der geringst bezahlten Lehrer an öffentlichen Volksschulen für 1867 ein Administrativkredit von 80,000 fl. zur Verfügung gestellt worden ist, wird verordnet:

§. 1.

Alle Hauptlehrer an öffentlichen Volksschulen, deren nach §. 2 zu berechnendes wirkliches Einkommen in Schulorten bis zu 500 Einwohnern die Summe von jährlichen 350 fl., in Schulorten mit mehr als 500 Einwohnern die Summe von 400 fl. nicht erreicht, sollen an der für 1867 bewilligten außerordentlichen Gehaltsaufbesserung, so lange sie in diesem Jahre auf den betreffenden gering dotirten Schulstellen angestellt sind, in der Weise theilnehmen, daß sie den zur Ergänzung des Jahreseinkommens auf 350, beziehungsweise 400 fl. erforderlichen Betrag ausbezahlt erhalten.

Wo sich der Zuschuß auf weniger als 4 fl. berechnet, werden 4 fl. aufgebessert.

§. 2.

Zur Konstatirung des wirklichen jährlichen Diensteinkommens eines Hauptlehrers sind in Anrechnung zu bringen:

1. der gesammte feste Gehalt der Hauptlehrerstelle, einschließlich des ständigen reinen Einkommens der etwa damit verbundenen Nebendienste (Meßner- und Organistendienste, Vorsänger und Schächterdienste) und des Genußwerths der zur Ausstattung der Schulstelle angeschafften oder von der Gemeinde überwiesenen Grundstücke, und zwar:

   a. die darunter begriffenen Naturalien und Güternutzungen mit dem doppelten Betrag ihres bisherigen gesetzlichen Anschlags, wie solcher in den Erkenntnissen der Staatsbehörden über Aufbringung des Lehrergehalts angenommen oder für die in den Lehrergehalt etwa noch nicht eingerechnete Güternutzung nach §. 11 des Volksschulgesetzes vom 28. August 1835 anzunehmen ist;

   b. die in Geld bestehenden Theile des festen Gehaltes mit ihrem wirklichen jährlichen Betrag;

2. die dem dermaligen Inhaber der Schulstelle wegen nicht vollzogener Güterausstattung von der Gemeinde etwa bewilligte jährliche Geldentschädigung;

3. die dem Lehrer aus Gemeinde-, Staats- oder Stiftungsmitteln etwa bewilligten ständigen Personal- und Alterszulagen;

4. das jährliche Schulgeld der Hauptlehrerstelle, berechnet nach dem Stand der Schülerzahl im Monat Januar 1867 und, wo statt des Schulgeldes oder nebst demselben ein jährliches Aversum bezahlt wird, auch der Betrag dieses Aversums;

5. wo Hauptlehrer und Unterlehrer an einer Schule angestellt sind, soll das auf die Unterlehrerstellen fallende, gemäß §. 43 des Volksschulgesetzes vom 28. August 1835 der Verfügung der Oberschulbehörde unterliegende Schulgeldbetreffniß als unter sämmtliche Lehrer (Haupt- und Unterlehrer) zu gleichen Theilen vertheilt, angenommen und der hiernach zu bemessende Antheil am verfügbaren Schulgeld dem Einkommen der betreffenden Hauptlehrer beigeschlagen werden.

   Wo aber eine durch Erkenntniß der zuständigen Staatsbehörde errichtete Unterlehrerstelle wegen gesunkener Schülerzahl für längere Dauer unbesetzt und einem Hauptlehrer die Mitversehung der Unterlehrerstelle überlassen ist, da ist auch der ganze auf die letztere Stelle fallende Schulgeldantheil, sowie ferner die dem Hauptlehrer für Mitversehung der Unterlehrerstelle etwa noch bewilligte besondere jährliche Vergütung dem Diensteinkommen desselben beizuzählen.

§. 3.

Die Volksschulhauptlehrer, welche hiernach auf eine vorübergehende Gehaltsaufbesserung Anspruch machen zu können glauben, haben bei Vermeiden des Ausschlusses ihre Gesuche unter Anschluß einer genau nach §. 2 eingerichteten vollständigen Darstellung der einzelnen Bestandtheile und der Summe ihres jährlichen Diensteinkommens spätestens bis zum 15. Februar 1867 den betreffenden Ortsschulräthen zu übergeben; diese Darstellung muß nebst dem Datum und der vollständigen

Namensunterschrift des Lehrers, auch die Angabe des Schulorts, der Einwohnerzahl desselben nach der neuesten Volkszählung, des Amtsbezirks und der Konfessionseigenschaft der Schule enthalten.

Die Ortsschulräthe haben die ihnen zukommenden Einkommensdarstellungen sogleich einer Prüfung zu unterwerfen und solche sodann mit der Beurkundung ihrer Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere bezüglich der Angabe der Einwohnerzahl (wobei nur die Bevölkerung des Ortes, in welchem die Schule sich befindet, in Berechnung zu kommen hat), der Schülerzahl und des Betrags des Schulgeldes, oder mit etwaigen Bemerkungen versehen mit den Eingaben der Lehrer ohne Verzug und spätestens bis zum 1. März 1867 unmittelbar an Großherzoglichen Oberschulrath einzusenden.

Das gleiche Verfahren hat bei Vermeiden der Nichtberücksichtigung innerhalb vier Wochen vom Dienstantrittstage an bezüglich derjenigen Hauptlehrer einzutreten, welche im Laufe des Jahres 1867 auf eine Volksschulstelle mit einem die Summe von 350 fl. beziehungsweise 400 fl. nicht erreichenden Jahreseinkommen ernannt werden.

§. 4.

Der Großherzogliche Oberschulrath wird die einlaufenden Gesuche und Einkommensdarstellungen ebenfalls prüfen, sodann den Betrag der Gehaltsaufbesserung feststellen und die Anweisung derselben veranlassen.

Die Auszahlung erfolgt durch die Großherzoglichen Amtskassen und zwar bei Beträgen unter 30 fl. in halbjährlichen Raten in den Monaten Juni und Dezember 1867, bei Beträgen von 30 fl. und mehr aber in Quartalsraten in den Monaten März, Juni, September und Dezember 1867.

§. 5.

Die Unter- und Hilfslehrer an öffentlichen Volksschulen (mit Ausnahme der in den vier größten Städten angestellten) erhalten für das Jahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 1867 eine einmalige Gehaltsaufbesserung von je 30 fl.

Der Gehalt der Schulverwalter soll, wo dies noch nicht geschehen ist, auf Ansuchen von der Oberschulbehörde aus dem Einkommen der von ihnen verwalteten Hauptlehrerstellen entsprechend aufgebessert werden.

§. 6.

Von der Gehaltsaufbesserung der Unter- und Hilfslehrer im Betrag von 30 fl. sind 15 fl. zur Aufbesserung der gesetzlichen Vergütung für Kost und Verpflegung bestimmt und werden daher, wo der Unterlehrer Kost und Verpflegung bei dem Hauptlehrer erhält, von jenen 30 fl. nur 15 fl. an den Unterlehrer und 15 fl. für diesen an den Hauptlehrer bezahlt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

IV.

§. 7.

Der Großherzogliche Oberschulrath wird die Gehaltsaufbesserungen der Unter- und Hilfslehrer im Juni und Dezember 1867 konstatiren und veranlassen, daß die Beträge aus den Amtskassen in halbjährlichen Raten durch Vermittelung der Ortsschulräthe ausbezahlt werden.

Karlsruhe, den 15. Januar 1867.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. Gutman.

Nr. V.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 19. Januar 1867.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Allerhöchstlandesherrliche Verordnung über die Vorbereitung zu dem öffentlichen Dienst eines wissenschaftlichen Lehrers an den Mittelschulen im Großherzogthum Baden. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: Die Wiederbesetzung des Großherzoglichen Konsulats in Lyon betreffend. Die Vereinbarung mit Oesterreich in Betreff der gegenseitigen Bestrafung der Nachahmung von amtlichen Siegeln, Fälschung von Stempeln ꝛc. betreffend. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Innern: Uebersicht der Studirenden auf den Universitäten Heidelberg und Freiburg betreffend. Die Prüfung der Lehramtskandidaten betreffend. Die Vergebung des von Meris'schen Freiplatzes in dem weiblichen Lehr- und Erziehungs-Institut in Baden betreffend. Die Staatsprüfung im Forstfache für das Jahr 1866 betreffend. Die Maßregeln gegen Einschleppung der Rinderpest betreffend.

Diensterledigungen.

Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Allerhöchstlandesherrliche Verordnung

über die Vorbereitung zu dem öffentlichen Dienst eines wissenschaftlichen Lehrers an den Mittelschulen im Großherzogthum Baden.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir finden Uns auf den unterthänigsten Antrag Unseres Ministeriums des Innern bewogen, über die Vorbereitung zu dem öffentlichen Dienste eines wissenschaftlichen Lehrers an Mittelschulen, unter Aufhebung der §§. 30, 33, 34 und 35 Unserer Bestimmungen vom 31. Dezember 1836 über die Gelehrtenschulen, zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Wer als wissenschaftlich gebildeter Lehrer (Professor) an einer Gelehrten- oder höheren Bürgerschule angestellt werden will, muß

1. eine theoretische Prüfung,
2. nach mindestens zweijähriger praktischer Uebung eine vorzugsweise praktische oder Dienstprüfung bestehen.

§. 2.

Es gibt, den beiden Klassen der wissenschaftlich gebildeten Lehrer entsprechend, zwei Hauptabtheilungen der Kandidatenprüfung:

eine philologische und
eine mathematisch-naturwissenschaftliche.

I. Die erste (theoretische) Prüfung.

§. 3.

Die theoretische Prüfung der Lehramtskandidaten wird jährlich einmal im Herbst von einer durch das Ministerium des Innern zu ernennenden Kommission am Sitz des Oberschulraths vorgenommen.

Die Kommission wird aus Professoren der beiden Universitäten oder der polytechnischen Schule und aus Professoren an Mittelschulen zusammengesetzt. Außerdem wird ihr für die philologische und für die mathematisch-naturwissenschaftliche Prüfung je ein Mitglied des Oberschulraths beigegeben. Den Vorsitz führt der Direktor dieser Behörde.

§. 4.

Wer zum ersten Examen zugelassen werden will, muß

1. vor Beginn seiner Universitätsstudien ein Lyzeum absolvirt, beziehungsweise das Maturitätsexamen für die Universität bestanden,
2. während eines Zeitraums von mindestens sechs Semestern akademische Studien gemacht haben.

Der mathematisch-naturwissenschaftlichen Klasse der Kandidaten ist es jedoch gestattet, ihre Universitätsstudien auf vier Semester zu beschränken und die übrige Studienzeit an einer höheren technischen Anstalt zuzubringen.

§. 5.

Die Universitäts-, beziehungsweise polytechnischen Studien sollen, insoweit nicht besondere Verhältnisse die Gestattung einer Ausnahme im Einzelnen begründen, umfassen:

a. Für die philologische Klasse der Lehramtskandidaten.

1. Vorlesungen über Encyklopädie der Alterthumswissenschaft, Grammatik und Metrik, griechische und römische Autoren (mindestens sechs exegetische Collegia) römische und griechische Antiquitäten, beziehungsweise römische und griechische Geschichte; Geschichte der römischen und griechischen Literatur, Archäologie, Arithmetik, Physik, Gymnasialpädagogik.

2. Die genaue Lectüre mindestens folgender Schriftsteller, beziehungsweise Schriftstücke:
   α. im ganzen Umfang: Homer, Herodot, Sophokles, Horaz, Cäsar, Tacitus;
   β. in größeren Abschnitten: Xenophon, Virgil, Livius und Cicero (der durch die verschiedenen Hauptgattungen seiner Schriften vertreten sein soll);
   γ. einzelne Stücke der übrigen wichtigeren Schriftsteller und Literaturgattungen.
3. Theilnahme an den Uebungen eines philologischen Seminars während vier Semestern, wovon wenigstens zwei in aktiver Mitgliedschaft.

Für diejenigen Kandidaten, welche die Fachprüfung in der Geschichte machen, kann diese letztere Bedingung durch die Mitgliedschaft in einem historischen Seminar theilweise ersetzt werden.

b. Für die mathematisch-naturwissenschaftliche Klasse der Lehramtskandidaten.

1. Vorlesungen über Arithmetik und Algebra, ebene Geometrie, Stereometrie, ebene und sphärische Trigonometrie, Analysis, analytische Geometrie, analytische Mechanik, Differential- und Integral-Rechnung, praktische Geometrie, darstellende Geometrie, Physik, Chemie, Zoologie, Botanik und Mineralogie, Pädagogik und mindestens drei weitere, wenigstens vierstündige Vorlesungen philologischen oder historischen Inhalts.
2. Besuch eines mathematisch-naturwissenschaftlichen, beziehungsweise pädagogischen Seminars, insofern dazu Gelegenheit geboten ist.

Die Vorschriften der Verordnung vom 31. Dezember 1836, §. 19 (Regierungsblatt von 1837, Nr. VIII.) finden auf Lehramtskandidaten keine Anwendung.

§. 6.

Die Anmeldung zur Prüfung muß im August bei dem Großherzoglichen Oberschulrath eingereicht werden und folgende Beilagen enthalten:

1. einen Lebensabriß mit genauer Angabe des Studienganges, des Studienumfanges, namentlich der Lectüre in den alten Klassikern, beziehungsweise der durchgearbeiteten mathematischen und naturwissenschaftlichen Werke und der speziellen Fachstudien.

   Dieses curriculum vitae bildet nach formaler wie materialer Seite eine Bedingung der Zulassung.
2. den Geburtsschein, beziehungsweise Nachweis über das Staatsbürgerrecht;
3. das Maturitätszeugniß;
4. Sitten- und Studienzeugnisse der besuchten Hochschulen;
5. entweder zwei größere Seminararbeiten, deren eine bei Philologen auch durch eine Arbeit aus einem archäologischen Institut ersetzt werden kann, mit legalisirter Begutachtung durch die betreffenden Lehrer (soweit eine solche überhaupt beizubringen ist) oder mindestens eine anderweitige Arbeit von größerem Umfang, wozu gutscheinenden Falls das Thema in angemessener Frist vor dem Examen auch vorgeschrieben werden kann;

6. eventuell an der Stelle der unter 5 geforderten Arbeiten oder neben denselben die Doctor-Dissertation und sonstige hieher einschlagende Publikationen;
7. Bezeichnung des ergänzenden Facheramens und eventuell der ergänzenden Nebenprüfung, welchen der Kandidat sich unterziehen will, oder die Erklärung, er wolle das ergänzende Facheramen später machen.

§. 7.

Der Anfangstermin der Prüfung wird mindestens 8 Tage vor dem Beginn derselben öffentlich bekannt gemacht und den zugelassenen Kandidaten noch besonders eröffnet.

§. 8.

Für das Examen ist eine Taxe von 20 fl. zu entrichten, welche auf dem Sportelwege erhoben wird (Verordnung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 16. Dezember 1863, Regierungsblatt Nr. LV., Seite 535).

Allgemeine Prüfung.

§. 9.

Die sämmtlichen Lehramtskandidaten haben außer der Prüfung ihrer Klasse (§. 2) eine allgemeine Prüfung zu bestehen, welche umfaßt:

1. eine deutsche stylistische Ausarbeitung;
2. ein Colloquium über Geschichte, Philosophie (namentlich auch Geschichte der Philosophie) und deutsche Literatur nach deren wesentlichen Gesichtspunkten;
3. Beantwortung einiger Fragen aus der Geschichte und der Methodik des Unterrichts und der Erziehung;
4. einen didaktischen Probevortrag (am Schlusse der Prüfung), entweder grammatischen, exegetischen, geschichtlichen, antiquarischen oder literaturgeschichtlichen Inhalts, beziehungsweise Behandlung einer mathematischen oder naturwissenschaftlichen Aufgabe.

   Hiezu werden mehrere Tage Zeit gegeben und ist der Gebrauch literarischer Hilfsmittel zur Vorbereitung gestattet.

Philologische Prüfung.

§. 10.

Die besondere Prüfung für die philologische Klasse der Lehramtskandidaten begreift:

1. das Formalexamen;
2. das philologische Realexamen;
3. das ergänzende Facheramen in einem der folgenden den Kandidaten zur Wahl anheim gegebenen Fächer:
   a. der Geschichte,

b. der deutschen Sprache und Literatur,
c. des Französischen und Englischen,
d. der Philosophie.

Freigestellt bleibt es den Kandidaten, ob sie daneben noch:

4. eine kleinere fakultative Nebenprüfung in einem oder mehreren der folgenden Fächer ablegen wollen:
   a. Mathematik,
   b. Naturgeschichte,
   c. Französische Sprache,
   d. Englische Sprache,
   e. Hebräisch.

§. 11.

Das philologische Formalexamen (§. 10, 1) ist theils schriftlich, theils mündlich, und umfaßt folgende Gegenstände:

1. einen freien lateinischen Aufsatz, zu welchem mehrere Themata aus dem Gebiet des klassischen Alterthums zur Wahl gestellt werden und welcher in Beziehung auf seine sprachliche Beschaffenheit hieher, in Beziehung auf seinen materiellen Gehalt aber zu dem Real-, beziehungsweise Facheramen (§. 12 und 13) gerechnet wird;
2. einen lateinischen Styl, und zwar einen schwierigeren nach deutschem Dictat, und einen leichteren nach vorgesprochenem deutschem Texte.
   Dabei ist namentlich auf präcise Uebertragung zu sehen.
3. Uebersetzung aus dem Deutschen in's Griechische;
4. schriftliche Beantwortung einiger Fragen aus der griechischen und lateinischen Grammatik, wobei besonders darauf zu achten ist, ob der Kandidat die Gesetze der betreffenden Sprachen in rationellem Zusammenhang überblickt und ob er die Eigenthümlichkeit derselben beobachtet hat;
5. Fragen aus der Metrik;
6. und 7. schriftliche Uebersetzung und Erklärung aus einem der §. 5 a. 2 namhaft gemachten griechischen und lateinischen Autoren.
   Dabei sind schwierigere Stellen zu wählen und ist der Gebrauch des Lexikons erlaubt.
8. und 9. mündliche Uebersetzung und Erklärung leichterer Stellen aus einem oder mehreren der §. 5 a. 2 genannten lateinischen und griechischen Autoren.

Dieses Examen bildet in der Regel den Anfang der Prüfung und wird jedenfalls bei der Ziehung des Gesammtresultates besonders berechnet; nur wer darin genügt hat, kann die Reception erhalten.

§. 12.

Das philologische Realexamen (§. 10, 2) besteht in folgenden Leistungen:

1. zur Prüfung der Belesenheit und der selbstständigen Studien des Kandidaten wird aus einem von dem Examinanden selbst bei seiner Anmeldung namhaft zu machenden Literatur-

gebiet, welches jedoch nicht ganz außerhalb des Kreises der Schulautoren fallen darf (also z. B. griechisches Drama, in specie Sophokles; römisches Epos, in specie Virgil; griechische oder römische Historiker, in specie Herodot oder Livius und dergleichen) eine schriftliche Aufgabe gestellt. Dazu werden die betreffenden Texte zur Verfügung gestellt und ein ganzer Tag Arbeitszeit anberaumt.

Wer durch die eingesandten Arbeiten (§. 6, Ziff. 5 und 6) seine Fähigkeit in dieser Beziehung hinreichend bekundet hat, kann von dieser Aufgabe dispensirt werden.

2. und 3. Colloquium über römische und griechische Antiquitäten (im weiteren Sinne, wonach alte Geschichte, Archäologie, Mythologie eingeschlossen sind) und römische und griechische Literaturgeschichte.

Hiebei ist Rücksicht zu nehmen auf die besonderen Studien des Kandidaten und die von ihm gefertigten Arbeiten (§. 6, Ziff. 5 und 6 und oben Nr. 1), sowie auf die §. 5 a. 2 vorgeschriebene Lectüre.

§. 13.

Das ergänzende Facheramen (§. 10, 3) besteht in dem Nachweis spezieller Kenntnisse in einem der folgenden Gegenstände:

a. Geschichte und Geographie.

In der ersteren wird verlangt:
sichere und klare Uebersicht der Hauptbegebenheiten nach Chronologie und innerem Zusammenhange, Bekanntschaft mit der geschichtlichen Forschung wenigstens in einzelnen Gebieten der geschichtlichen Wissenschaft, sowie mit den bedeutendsten Darstellungen derselben.

In der Geographie wird verlangt:
sichere Uebersicht über die gesammte Erde nach ihrer natürlichen Beschaffenheit und politischen Eintheilung, genauere Kenntniß der europäischen Staaten, Vertrautheit mit den statistischen Grundverhältnissen.

b. Französische und englische Sprache und Literatur.

Wissenschaftliche Erkenntniß der grammatischen und etymologischen Gesetze, letzterer namentlich bezüglich der Herleitung des Französischen aus dem Lateinischen; Fertigkeit im Schreiben und Sprechen, Kenntniß der Haupterscheinungen in den Literaturen beider Nationen.

c. Deutsche Sprache und Literatur (einschließlich des Alt- und Mittelhochdeutschen).

Klare Uebersicht des Ganzen; genauere Kenntniß einzelner Partieen.

d. Philosophie.

Psychologie, Logik, Geschichte der Philosophie, quellenmäßige Kenntniß wenigstens eines Systems.

Die geforderten Kenntnisse sind durch eine größere Clausurarbeit, sowie durch schriftliche und mündliche Beantwortung gestellter Fragen nachzuweisen. Für die erste, die bei Vorlegung anderweitiger genügender Arbeiten erlassen werden kann, sind den einzelnen Kandidaten Themata aus

ihren besondern Studienkreisen vorzulegen; sie muß in dem Falle unter b. in französischer oder englischer Sprache geschrieben werden.

Jede dieser vier Fachprüfungen kann auch nachträglich gemacht werden.

Denjenigen Kandidaten, welche sich dem Facheramen gleich bei der ersten Prüfung unterziehen, wird auf ihren Wunsch die in §. 12, 1 für das philologische Realexamen vorgeschriebene größere Clausurarbeit erlassen.

§. 14.

Fakultative Nebenprüfung. (§. 10, 4):

a. **Mathematik** (für den Unterricht in unteren und mittleren Klassen).

Außer der Fertigkeit in der Mathematik in dem Umfang, wie sie der Lehrplan des gesammten Lyceums umfaßt, kommt hauptsächlich die Fähigkeit rationeller Begründung, wie sie der Unterrichtszweck verlangt, in Betracht.

b. **Naturgeschichte**

in der Zoologie: Kenntniß von den Hauptorganen der Thiere und deren Verrichtungen, von einem wissenschaftlichen System der Zoologie, von den häufiger vorkommenden Thieren des Inlandes und den Hauptrepräsentanten der ausländischen Gattungen;

in der Botanik: Kenntniß der botanischen Terminologie, das Wichtigste aus der Lehre von Bau und Leben der Pflanzen, des Linné'schen Systems und eines natürlichen wenigstens nach seinen Grundzügen, endlich die Fähigkeit, Pflanzen nach dem ersteren zu bestimmen;

in der Mineralogie: Kenntniß eines der verbreitetsten mineralogischen und krystallographischen Systeme, der häufiger vorkommenden Mineralien und wichtigsten Gesteine; Fähigkeit, ein vorgelegtes Mineral nach seinen äußeren Kennzeichen zu bestimmen.

c. **Französische Sprache.**

Festigkeit in der Grammatik, Bekanntschaft mit den wichtigsten etymologischen Gesetzen, grammatisch fehlerfreie und von einiger stylistischer Fertigkeit zeugende schriftliche Handhabung der Sprache, Gewandtheit im Uebersetzen aus dem Französischen, genügende Aussprache, einige Uebung im Sprechen.

d. **Englische Sprache**

in dem gleichen Umfange.

e. **Hebräische Sprache.**

Gründliche wissenschaftliche Kenntniß in der hebräischen Grammatik, in Verbindung mit den Anfangsgründen der verwandten Dialekte, Fähigkeit, eine leichte Stelle ohne Wörterbuch, eine schwierige mit Hülfe des Wörterbuchs oder anderer lexikaler Nachhilfe zu verstehen.

Durch diese Nebenprüfungen, womit indessen keine Verminderung der übrigen Ansprüche verbunden ist, wird die relative Verwendbarkeit der Kandidaten wesentlich erhöht.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

V.

Mathematisch-naturwissenschaftliche Prüfung.

§. 15.

Die besondere Prüfung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Klasse von Lehramtskandidaten zerfällt in:

1. ein mathematisches Examen (§. 16) (Formalexamen);
2. ein naturwissenschaftliches Examen (§. 17) (Realexamen);
3. eine fakultative Nebenprüfung (§. 18).

§. 16.

Das mathematische Examen erstreckt sich in schriftlichen und mündlichen Aufgaben über folgende Gegenstände:

1. Arithmetik und Algebra;
2. ebene Geometrie, Stereometrie, ebene und sphärische Trigonometrie;
3. Analysis, analytische Geometrie, Differential- und Integralrechnung einschließlich ihrer Anwendung auf die Geometrie;
4. analytische Mechanik;
5. praktische Geometrie in der Ausdehnung, wie sie der Lehrplan für die höheren Bürgerschulen fordert; Uebung im Gebrauch derjenigen Werkzeuge, welche beim Messen für Aufnahmen und Nivellirungen gewöhnlich angewendet werden; Einsicht in die Gründe der Konstruktion und des Gebrauchs dieser Werkzeuge;
6. aus der darstellenden Geometrie: Konstruktion von geraden Linien und Ebenen im Raum und Konstruktionen krummer Durchschnittslinien im Grund- und Aufriß;
7. aus der geometrischen Zeichnungskunst: die Konstruktionen der Schatten und die Hauptsätze der Perspektive.

Dieses Examen bildet in der Regel den Anfang der Prüfung und die vorgängige Bedingung der Reception.

§. 17.

Das naturwissenschaftliche (Real-) Examen erfordert:

1. gründliche Kenntniß der Hauptlehren der Physik mit mathematischer Begründung und genaue Bekanntschaft mit den einzelnen Theilen der Wissenschaft, soweit sie zur Befähigung für den Unterricht an den Gelehrten- und höheren Bürgerschulen nöthig ist (jedoch mit besonderer Berücksichtigung der speziellen Studien des Kandidaten); genaue Kenntniß der beim elementaren Unterricht in der Physik unentbehrlichen Instrumente und Verständniß ihrer Handhabung zum Experimentiren.

   Darzuthun sind diese Kenntnisse durch schriftliche und mündliche Aufgaben, wobei wenigstens eine schriftliche Arbeit von größerem Umfang sein und sich, wo möglich, an spezielle und selbstständige Studien des einzelnen Kandidaten anschließen soll.
2. die Anfangsgründe der Astronomie und physikalischen Geographie und die Grundlehren der Chemie;

3. Naturgeschichte (Naturbeschreibung), Zoologie, Botanik, Mineralogie mit Geognosie und Geologie in dem zur Befähigung für den Unterricht an Gelehrten- und höheren Bürgerschulen nöthig erscheinenden Maaße.

Für Diejenigen, welche Naturgeschichte als ihre Hauptaufgabe genommen haben, findet eine Ermäßigung der Anforderungen in Mathematik und Physik in der Art statt, daß von Differential- und Integralrechnung, so wie von Begründung der physikalischen Lehrsätze durch diese mathematischen Disziplinen Umgang genommen wird.

§. 18.

Die facultative Nebenprüfung der Kandidaten für Mathematik und Naturwissenschaften.

Den Kandidaten dieser Klasse steht es frei, zur Steigerung ihrer Verwendbarkeit eine Prüfung in einem oder mehreren der folgenden Fächer zu bestehen:

1. Lateinisch in dem Umfang, welchen das Abiturientenexamen verlangt, wobei insbesondere festes grammatikalisches Wissen zu erproben ist;
2. Französisch } in dem gleichen Maaße, wie es §. 14 für die philologische Abtheilung auf-
3. Englisch } gestellt ist.

Nicht minder können sie sich einer der in §. 13 genannten Fachprüfungen unterziehen.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 19.

Die Prüfungskommission entscheidet über das Ergebniß der Prüfung und die Aufnahme unter die Lehramtspraktikanten mit einem der drei Prädikate „vorzüglich", „gut", „hinlänglich befähigt" collegialisch in der Weise, daß an der Abstimmung über jede selbstständige Abtheilung der Prüfung die sämmtlichen dabei mitwirkenden Mitglieder der Kommission Theil nehmen.

Die Kandidaten, welche bestanden sind, erhalten über ihre Aufnahme als Lehramtspraktikanten eine von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnete Urkunde, in welcher außer dem allgemeinen Prädikat des Praktikanten auch seine besondere Befähigung oder Nichtbefähigung für einzelne Fächer oder Kategorien von Anstalten angegeben wird.

Wer in der allgemeinen Prüfung nicht bestanden ist, kann nicht als Lehramtspraktikant recipirt werden.

Die Kandidaten, welche nicht bestanden sind, werden auf ein Jahr und, wenn sie zum zweitenmal nicht bestanden sind, für immer zurückgewiesen.

Zur Erlangung einer besseren Note in einzelnen Prüfungsgegenständen ist es erlaubt, einzelne Fächer der ersten Prüfung zu wiederholen.

§. 20.

Nach Beendigung ihrer Arbeit erstattet die Prüfungskommission Bericht an das Ministerium des Innern, in welchem sie außer den zweckdienlich scheinenden Bemerkungen und Anträgen die Liste

der aufgenommenen Praktikanten nach der Reihenfolge ihrer Befähigung, die für jede Klasse besonders festzustellen ist, unter Angabe der Prädikate mittheilt. Die Liste wird unter Weglassung der Prädikate durch das Regierungsblatt veröffentlicht.

II. Die praktische Vorbereitung.

§. 21.

Nach erfolgter Reception haben beiderlei Lehramtspraktikanten neben der Fortsetzung ihrer Studien ihre praktische Ausbildung anzustreben und zu diesem Behufe während zweier Schuljahre, wovon sie wenigstens eines an einer öffentlichen Landesanstalt und zwar (insofern nicht volle Verwendung für ein ganzes Stundendeputat zur Aushilfe nöthig fällt) als Volontär zubringen müssen, sich in pädagogischer Thätigkeit zu üben, bevor sie zur Dienstprüfung zugelassen werden können.

§. 22.

Ueber die Wahl der Anstalt, an welcher der Uebungskurs gemacht werden soll, entscheidet die Oberschulbehörde unter thunlichster Berücksichtigung der Wünsche des Kandidaten.

§. 23.

Wo nicht vorübergehende Aushilfe nöthig fällt, sollen einem Praktikanten während des ersten Jahres nicht mehr als 12 Unterrichtsstunden wöchentlich übertragen werden. Doch soll auch die Zahl derselben nicht unter 6 betragen.

§. 24.

Sowohl der Direktor der betreffenden Anstalt als die Lehrer, in deren Klasse oder Fach der Praktikant Unterricht ertheilt oder welchen er ausdrücklich zugewiesen ist, sollen die Lehrstunden desselben öfters besuchen, um von der Art und Weise seines Unterrichtes Kenntniß zu nehmen, und ihn in seiner praktischen Ausbildung durch geeignete Anleitung zu unterstützen.

Der Praktikant hat überdies wenigstens während seines ersten Probejahrs in jeder Woche einigen Stunden anderer und namentlich derjenigen Lehrer, welche in seinen Fächern Unterricht ertheilen, als Zuhörer anzuwohnen.

§. 25.

Nur ausnahmsweise kann es dem Praktikanten gestattet werden, im Laufe des Schuljahrs die Anstalt zu verlassen.

§. 26.

Die betreffenden Direktionen haben über die Einhaltung der obigen Bestimmungen, sowie über die ganze Wirksamkeit des Praktikanten, den Grad seines Lehrgeschicks und seiner praktischen Brauchbarkeit, im Einvernehmen mit den obengenannten Klassen- oder Fachlehrern, ausführlichen Bericht am Ende des Schuljahrs zu erstatten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

III. Die zweite oder Dienstprüfung.

§. 27.

Nur wer die erste Prüfung einschließlich des ergänzenden Facheramens bestanden und die in §. 21 ff. bezeichneten Bedingungen erfüllt hat, kann zu der Dienstprüfung zugelassen werden.

Später als vier Jahre nach dem ersten Examen kann dieses zweite in der Regel nicht, im Ausnahmsfalle aber nur unter Nachweis besonderer von der Oberschulbehörde anerkannter Ursachen der Verzögerung abgelegt werden.

§. 28.

Die Dienstprüfung wird jährlich einmal im Sommer, gemeinschaftlich für beide Klassen der Lehramtspraktikanten, von dem Oberschulrath kostenfrei vorgenommen.

§. 29.

Die Anmeldung hat im Juli zu geschehen und muß enthalten:

1. den genauen Nachweis über die theoretische und praktische Thätigkeit des Praktikanten seit dem ersten Examen;
2. wenigstens eine umfassende Arbeit aus den Spezialstudien desselben.

Der Anfang der Prüfung wird öffentlich bekannt gemacht und Denjenigen, welche sich angemeldet haben, noch besonders eröffnet.

§. 30.

Die Anforderungen des Examens bestehen:

1. in der im vorigen Paragraphen genannten wissenschaftlichen Arbeit und in einem daran geknüpften Colloquium;
2. in der Beantwortung pädagogischer und methodologischer Fragen, sowie solcher über das badische Mittelschulwesen;
3. in einer vor dem Oberschulrath abgelegten Unterrichtsprobe (einschließlich der schriftlichen Korrektion von Schularbeiten).

§. 31.

Das Urtheil über das Ergebniß der Dienstprüfung wird wie bei der ersten Prüfung (§. 19) bestimmt, und die Art der besonderen Verwendung, für welche der Kandidat sich eignet, festgestellt.

Die Liste der Bestandenen wird dem Ministerium des Innern mitgetheilt und im Regierungsblatt veröffentlicht.

Die Kandidaten, welche nicht bestanden sind, werden jeweils auf ein Jahr und, wenn sie zum zweitenmal nicht bestanden sind, für immer zurückgewiesen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

V.

Einführungsbestimmungen.

§. 32.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Wirksamkeit; doch kann solchen Praktikanten, welche vor Erlassung derselben mindestens zwei Jahre an einer inländischen Mittelschule ihre Tüchtigkeit bewährt haben, durch den Oberschulrath die Dienstprüfung erlassen werden.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 5. Januar 1867.

Friedrich.

Jolly.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 29. Dezember 1866

gnädigst bewogen gefunden:

den Oberlieutenant Leopold Freiherrn von Freystett, und

den Lieutenant August Grafen von Bismark vom (1.) Leibdragoner-Regiment in das 3. Dragoner-Regiment, Prinz Karl, zu versetzen;

unter dem gleichen Tage:

den Oberstlieutenant Ludwig von Renz, bisher Kommandant der Feldhospitäler, auf sein unterthänigstes Ansuchen wegen körperlicher Leiden, vorbehaltlich seiner Wiederverwendung, in den Ruhestand zu versetzen, mit der Erlaubniß, die Uniform der Offiziere vom Armeecorps zu tragen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 5. Januar d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

den Referendär Otto Freiherrn Stockhorner von Starein,

den Referendär Albrecht von Jagemann und

den Rechtspraktikanten Arthur von Weiler zu Hofjunkern zu ernennen.

Mit Entschließung vom 4. Januar d. J. hat der evangelische Oberkirchenrath der Seitens der Fürstlich Leiningen'schen Standesherrschaft unter Zustimmung der Ganherrschaften des Schüpfer Grundes erfolgten Präsentation des Vikars Wilhelm Henrici von Eberbach auf das Diakonat Unterschüpf die Bestätigung ertheilt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Wiederbesetzung des erledigten Großherzoglichen Konsulats in Lyon betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Verfügung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 20. Oktober 1866 geruht, das durch Ableben des Großherzoglichen Konsuls Karl Meurer erledigte Großherzogliche Konsulat zu Lyon dem Banquier Johann Schlenker, Chef des Bankhauses Jean Schlenker et Comp. daselbst, gnädigst zu übertragen.

Dies wird hierdurch mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der neuernannte Konsul unterm 13. Dezember 1866 das Exequatur Seitens Seiner Majestät des Kaisers der Franzosen erhalten hat.

Karlsruhe, den 8. Januar 1867.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

von Freydorf.

Vdt. v. Stetten.

Die Vereinbarung mit Oesterreich in Betreff der gegenseitigen Bestrafung der Nachahmung von amtlichen Siegeln, Fälschung von Stempeln 2c. 2c. betreffend.

Nachdem die Großherzogliche Regierung mit der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung im Wege des Austausches gleichlautender Ministerialerklärungen vom 12. Dezember v. J. und beziehungsweise vom 2. Januar d. J. sich über die gegenseitige Bestrafung der Nachahmung von amtlichen Siegeln, der Anfertigung oder des wissentlichen Gebrauchs falscher Stempel- oder Postmarken, der Anfertigung von Formularen, die zu öffentlichen Bescheinigungen oder Beglaubigungen dienen können, der Abnahme, Verletzung oder sonstigen Unbrauchbarmachung des zollamtlichen Waarenverschlusses eine Vereinbarung getroffen hat, wird die diesseitige Ministerialerklärung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 15. Januar 1867.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

von Freydorf.

Vdt. von Stetten.

Ministerial-Erklärung.

Die Großherzoglich Badische und die Kaiserlich Oesterreichische Regierung sind unter der Verpflichtung der Gegenseitigkeit übereingekommen:

Jeder der vertragenden Staaten verpflichtet sich, seine Angehörigen, welche vermittelst Nachahmung von amtlichen Siegeln, Anfertigung oder wissentlichen Gebrauchs von falschem Stempel-

papier, falschen Stempel- oder Postmarken, Anfertigung von Formularen, die zu öffentlichen Bescheinigungen oder Beglaubigungen dienen können, Abnahme, Verletzung oder sonstiger Unbrauchbarmachung des zollamtlichen Waarenverschlusses die Gesetze des andern Staats verletzen, um dadurch Gefälle des andern Staates zu verkürzen, sowie die Urheber und Theilnehmer an diesen Handlungen ebenso zur Untersuchung zu ziehen und mit Strafen zu belegen, als wenn jene Handlungen gegen die Gesetze des eigenen Staats begangen wären.

Zu Urkund dessen ist Großherzoglich Badischer Seits die gegenwärtige Ministerialerklärung ausgefertigt und mit dem großen Staatssiegel versehen worden.

Karlsruhe, den 12. Dezember 1866.

Großherzoglich Badisches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

(L. S.) (gez.) v. Freydorf.

Uebersicht der Studirenden auf den Universitäten Heidelberg und Freiburg.

Im Winterhalbjahr 1866/67 studiren:

A. Auf der Universität Heidelberg:

	Badener.	Nichtbadener.	Zusammen.
1. Theologen, immatrikulirte, und Seminaristen . . .	49	19	68
2. Juristen	68	267	335
3. Mediziner	23	43	66
4. Chemiker und Pharmazeuten, Kameralisten, Philosophen und Philologen	61	114	175
Außerdem besuchen die akademischen Vorlesungen:			
5. Personen reiferen Alters	20	48	68
6. Conditionirende Chirurgen und Pharmazeuten . . .	16	14	30
Gesammtzahl	237	505	742

B. Auf der Universität Freiburg:

1. Theologen	153	11	164
2. Juristen	56	7	63
3. Mediziner und Pharmazeuten	40	21	61
4. Kameralisten	11	—	11
5. Philosophen und Philologen	10	7	17
	270	46	316
Hospitanten	—	—	14
Niedere Chirurgen	—	—	10
Gesammtzahl	—	—	340

Dies wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 31. Dezember 1866.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Jolly. Vdt. Baumgärtner.

Die Prüfung der Lehramtskandidaten betreffend.

Von den zur Staatsprüfung für 1866 zugelassenen wissenschaftlich gebildeten Lehramtskandidaten sind folgende unter die Zahl der Lehramtspraktikanten aufgenommen worden:

Adam May von Tauberbischofsheim,
Johann Heim von Konstanz,
Johann Alletag von Karlsruhe,
Johann Löhle von Wangen,
Wilhelm Maler von Konstanz,
Konrad Heck von Waldangelloch,
Thomas Bitz von St. Leon und
Franz Rüttinger von Bretzingen.

Karlsruhe, den 5. Januar 1867.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Jolly.

Vdt. Baumgärtner.

Die Vergebung des von Meris'schen Freiplatzes in dem weiblichen Lehr- und Erziehungs-Institute in Baden betreffend.

In dem weiblichen Lehr- und Erziehungs-Institut zu Baden ist der von dem ehemaligen Stiftsdekan Franz Joseph Xaver von Meris gestiftete Freiplatz für eine geeignete Tochter aus seiner aus drei Stollen (von Grub, von Merhart und von Tschudi) bestehenden Verwandtschaft und zwar diesmal vorzugsweise für eine solche aus dem dritten oder Tschudi'schen Stollen noch in Erledigung, da auf das frühere Ausschreiben eine Anmeldung nicht erfolgt ist.

Diejenigen Verwandten des Stifters, welche sich um diesen Freiplatz zu verwenden gedenken, haben sich an den Vorstand (Familienältesten) ihres Stollens zu wenden, von welchem eine stiftungsgemäße Präsentation innerhalb 6 Wochen an den Großherzoglichen Oberschulrath einzusenden ist.

Karlsruhe, den 10. Januar 1867.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Jolly.

Vdt. Baumgärtner.

Die Staatsprüfung im Forstfache für das Jahr 1866 betreffend.

Von den Forstkandidaten, welche sich der im Dezember v. J. vorgenommenen Staatsprüfung unterzogen haben, sind folgende sieben in nachstehender Reihenfolge unter die Zahl der Forstpraktikanten aufgenommen worden:

V.

Wilhelm Ziegler von Karlsruhe,
Gustav Faber von Wiesloch,
Felix Hübsch von Weinheim,
Max von Bodmann von Freiburg,
Ferdinand von Schilling von Offenburg,
Eugen Seyfried von Obrigheim,
Otto Schuler von Engen.

Karlsruhe, den 15. Januar 1867.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. von Berg.

Die Maaßregeln gegen Einschleppung der Rinderpest betreffend.

Die unter Ziffer I. der diesseitigen Verfügung vom 9. November v. J. (Regierungsblatt Nr. LXV.) für die Häfen des Bodensee's vorbehaltene Beschränkung der Einfuhr von Vieh aus Oesterreich und den schweizerischen Kantonen St. Gallen und Appenzell wird hiermit zurückgenommen.

Karlsruhe, den 16. Januar 1867.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. Baumgärtner.

Diensterledigungen.

Eine Collegialrichterstelle beim Kreis- und Hofgerichte Offenburg ist erledigt. Bewerber haben sich binnen 14 Tagen bei dem Großherzoglichen Justizministerium anzumelden.

An dem Gymnasium in Donaueschingen ist eine Lehrstelle für Mathematik und Naturwissenschaften mit einer Besoldung bis zu 1400 fl. in Erledigung gekommen. Bewerber um diese Stelle haben sich innerhalb vier Wochen bei dem Großherzoglichen Oberschulrath zu melden.

Die Bezirksarztstelle zu Engen ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben ihre Gesuche binnen vier Wochen bei dem Großherzoglichen Obermedizinalrath einzureichen.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Am 26. Dezember 1866 der evangelische Pfarrer Georg Friedrich Wolf in Dossenheim;
" 29. " " Bezirksarzt Gervas Faller in Engen.

Nr. VI.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Donnerstag den 24. Januar 1867.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Ordensverleihungen. Medaillenverleihungen. Erlaubniß zur Annahme fremder Orden. Erlaubniß zur Annahme einer fremder Medaille. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die Umlage für die Ausgleichung der Kriegslasten betreffend. Bekanntmachung des Großherzoglichen Handelsministeriums: Die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Finanzministeriums: Die Verlegung des Sitzes der Bezirksforstei Wiesenbach nach Neckargemünd betreffend. Die vierte diesjährige Gewinnziehung des Lotterieanlehens der Eisenbahnschuldentilgungskasse zu 14 Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend.

Diensterledigung.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 10. Dezember v. J.

allergnädigst bewogen gefunden:

dem Staatssekretär und Ministerresidenten Ihrer Majestät der Königin von Spanien, Don José Heriberto Garcia de Quevedo das Großkreuz Allerhöchst Ihres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen;

unter dem 15. Dezember v. J.

dem Geheimen Rath Dr. Schaaff, früheren Landeskommissär, das Eichenlaub zu dem bereits innehabenden Kommandeurkreuz erster Klasse Höchst Ihres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen;

unter dem gleichen Tage

dem Pfarrer Joseph Rück in Gerlachsheim das Ritterkreuz erster Klasse,

dem Pfarrverweser Dietz in Walldürn das Ritterkreuz zweiter Klasse Höchst Ihres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen;

unter dem 20. Dezember v. J.

dem Großherzoglich Oldenburgischen Stabsarzt Dr. Müller und

dem Königlich Bayerischen Hofrath Dr. Linhardt das Ritterkreuz erster Klasse mit Eichenlaub,

dem Großherzoglich Hessischen Baurath Eikemeyer das Ritterkreuz erster Klasse und

dem Königlich Bayerischen Bataillonsarzt Dr. Otto Pachmayr, sowie

dem früheren Leibarzt Seiner Durchlaucht des Herrn Fürsten von Löwenstein-Wertheim-Rosenberg, Dr. Reubold, das Ritterkreuz zweiter Klasse HöchstIhres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen;

unter dem 27. Dezember v. J.

dem Herrn Baron E. de la Villestreux in Paris das Kommandeurkreuz zweiter Klasse HöchstIhres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen;

unter dem 29. Dezember v. J.

dem Herrn Dr. Ernest Lehr, secrétaire général du consistoire supérieur de la confession d'Augsbourg en France in Straßburg das Ritterkreuz zweiter Klasse HöchstIhres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen;

unter dem 31. Dezember v. J.

dem Präsidenten des Staatsministeriums, Staatsminister der Finanzen, Mathy, den Stern zu dem bereits innehabenden Kommandeurkreuz,

dem Präsidenten des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Rudolf von Freydorf, und

dem Präsidenten des Ministeriums des Innern, Dr. Jolly, das Kommandeurkreuz zweiter Klasse HöchstIhres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 31. Dezember v. J.

ferner allergnädigst bewogen gefunden, den nachbenannten Staatsbeamten den Orden vom Zähringer Löwen zu verleihen, und zwar:

1. das Kommandeurkreuz erster Klasse:

dem Legationsrath Freiherrn Christian von Berckheim, früher außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister in München;

2. das Kommandeurkreuz zweiter Klasse:

dem Freiherrn Hans von Türckheim zu Altdorf, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister am Königlich Preußischen Hofe in Berlin, und

dem Geheimen Rath Professor Dr. Bluntschli in Heidelberg;

3. das Ritterkreuz erster Klasse:

dem Großherzoglichen Ministerresidenten am Königlich Italienischen Hofe, Legationsrath und Kammerherrn Ferdinand Freiherrn von Schweizer in Florenz,

dem Großherzoglichen Ministerresidenten am Königlich Niederländischen Hofe, Legationsrath Dr. Gustav Bohlen-Halbach im Haag,

dem Großherzoglichen Konsul, Maximilian Bazin, Chef des Banquierhauses Gay, Bazin und Comp. in Marseille,
dem Oberstaatsanwalt Ferdinand Mays in Mannheim,
dem Kreisgerichtsdirektor Hermann Obkircher in Heidelberg,
dem Kreisgerichtsdirektor Friedrich Serger in Mosbach,
dem Kreisgerichtsrath Eduard Baumüller in Karlsruhe,
dem Kreisgerichtsrath Theodor Eimer in Freiburg,
dem Kreisgerichtsrath Dr. August Guyet in Mannheim,
dem Verwaltungsgerichtsrath Walter Schwarzmann in Karlsruhe,
dem Stadtdirektor Guerillot in Lahr,
dem Oberamtmann von Senger in Radolfzell,
dem Oberamtmann Leopold Otto in Sinsheim,
dem Pfarrer und Kirchenrath Daniel von Langsdorff in Kirchheim,
dem Dekan Riehm in Pforzheim,
dem Domkapitular Dr. Kössing in Freiburg,
dem Pfarrer Dominik Schuler in Wettelbrunn,
dem Dekan und Stadtpfarrer Joseph Grafmüller in Baden,
dem Professor der Medizin Dr. Friedreich in Heidelberg,
dem Professor der Philosophie Dr. Eduard Zeller in Heidelberg,
dem Professor der Physik, Hofrath Dr. Johann Müller in Freiburg,
dem Baurath und Professor Hermann Sternberg am Polytechnikum in Karlsruhe,
dem Fabrikinhaber August Dennig in Pforzheim,
dem Hofapotheker Ludwig Kirsner in Donaueschingen,
dem Forstrath Dr. Johann Ludwig Klauprecht in Karlsruhe,
dem Geheimen Finanzrath Theodor Muncke bei der Domänendirektion und
dem Finanzrath Kern bei der Steuerdirektion in Karlsruhe;

4. das Ritterkreuz zweiter Klasse mit Schwertern am Ringe:

dem Bezirksförster Julius Ostner in Tauberbischofsheim;

5. das Ritterkreuz zweiter Klasse:

dem Bürgermeister Christian Bussemer in Eberbach,
dem Domänenrath Maximilian Maler in Karlsruhe,
dem Domänenverwalter Gustav Cavallo in Lahr,
dem Forstmeister Jakob Freiherrn von Stengel in Ettlingen,
dem Bezirksförster Bernhard Gerber in Durmersheim,
dem Obereinnehmer Friedrich Hofmann in Mosbach,
dem Oberzollinspektor Ludwig Wolff in Wertheim,
dem Steuerrevisor Philipp Jakob Gernet in Karlsruhe,

dem Oberrechnungsrath Friedrich Reiff in Karlsruhe und
dem Oberzollinspektor Karl Funck in Karlsruhe.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 3. Januar d. J.

allergnädigst bewogen gefunden:

dem Herrn Freiherrn Dr. K. H. Roth von Schreckenstein, Vorstand des Fürstlich Fürstenbergischen Hauptarchivs in Donaueschingen, das Ritterkreuz erster Klasse HöchstIhres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen;

unter dem 7. Januar d. J.

dem Herrn Spach, archiviste en chef du Département du Bas-Rhin in Straßburg, das Ritterkreuz erster Klasse HöchstIhres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen;

unter dem 10. Januar d. J.

dem Herrn August Volz, Großherzoglicher Konsul in Batavia, das Ritterkreuz zweiter Klasse HöchstIhres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 1. Dezember v. J.

allergnädigst bewogen gefunden:

dem Bürgermeister Christian Bertsch II. in Scherzheim, in Anerkennung seines langjährigen ersprießlichen Wirkens, die silberne Civilverdienstmedaille zu verleihen;

unter dem 15. Dezember v. J.

dem Bürgermeister Martin Rappert in Schönfeld die kleine goldene, sowie
dem Apotheker Brunner in Tauberbischofsheim und
dem Apothekergehilfen Anton Haaf in Walldürn die silberne Civilverdienstmedaille zu verleihen;

unter dem 21. Dezember v. J.

dem Lehrer Schmitt in Oberalterheim (Bayern) die kleine goldene und
dem Straßenmeister Karl Bechtold in Boxberg die silberne Civilverdienstmedaille zu verleihen;

unter dem 27. Dezember v. J.

dem Postexpeditor Frohmüller in Tauberbischofsheim die große goldene, sowie
den Gendarmeriebrigadiers erster Klasse, Michael Ambros Herrmann, und
Johann Friedrich Fabian, beide von der vierten Division, sowie
dem Gendarmeriebrigadier zweiter Klasse, Anton Hodapp von der zweiten Division, die silberne Civilverdienstmedaille zu verleihen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 31. Dezember v. J.
allergnädigst bewogen gefunden, den Nachbenannten die Civilverdienstmedaille zu verleihen, und zwar:

1. die große goldene:

dem Posthalter Karl Bohrmann in Eberbach;

2. die kleine goldene:

dem Bürgermeister Christian Baer in Eichstetten,
dem Straßenmeister Georg Flach in Freiburg,
dem Bahnmeister Mathias Fanck in Karlsruhe,
dem Aufseher August Jägel bei der Trajektanstalt Mannheim,
dem Zugmeister Philipp Baden in Freiburg,
dem Lokomotivführer Landolin Singler in Freiburg,
dem Lokomotivführer Konrad Jehle in Karlsruhe,
dem Kreissteuerperäquator Karl Fingado in Rastatt,
dem Zollverwalter Johann Sebastian Schenck in Bruchsal,
dem Zollverwalter Ignaz Hauck in Meersburg,
dem Brückengelderheber Stephan Staudt in Kehl,
dem Hauptzollamtsassistenten Steinmüller in Mannheim,
dem Rekrutirungsfourier Marquardt in Karlsruhe;

3. die silberne:

dem Bürgermeister Joseph Brügel in Hemmenhofen,
dem Briefträger Friedrich Unger in Mannheim,
dem Postschaffner Joseph Reinfried in Freiburg,
dem Eisenbahnschaffner Andreas Kaltenbach in Lahr,
dem Eisenbahnwagenwärter Martin Meier in Freiburg,
dem Bahnwärter Peter Weidner im Eisenbahnamtsbezirk Mannheim,
dem Bahnwart Martin Reinhard im Eisenbahnamtsbezirk Heidelberg,
dem Güteraufseher A. Stüber in St. Blasien,
dem Wiesenaufseher Jakob Schodt in Willstett,
dem Domänenwaldhüter Joseph Franz zu Bettmaringen,
dem Domänenwaldhüter Joseph Herr zu Prechthal,
dem Steuererheber Michael Kohler in Emmendingen,
dem Steuererheber Friedrich Engler in Freiburg,
dem Steuererheber Christian Danzeisen in Heidelberg,
dem Steuererheber Johann Fehr in Heidelberg,
dem Steuererheber Christoph Fischer in Freiburg,
dem Steuererheber Joseph Graf in Haslach,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

dem Salinediener Adam Eyermann in Rappenau,
dem Waagmeister Jakob Dill beim Hauptzollamt Mannheim,
dem Kontrolverweser Joseph Moser in Kappel,
dem Hauptzollamtsdiener Johann Wagner in Altbreisach,
dem Grenzaufseher Daniel Ritter in Ichtingen,
dem Schiffsbegleiter Michael Geyer in Mannheim,
dem Grenzaufseher Melchior Hertle in Neufreistett,
dem Steueraufseher Johann Georg Kuppinger in Waghäusel,
dem Brückenaufseher Jakob Bodenweber in Mannheim,
dem Hauptsteueramtsdiener Andreas Geiß in Wertheim,
dem Schiffsbegleiter Valentin Meidner in Mannheim und
dem Kasernendiener Wilfahrt in Freiburg.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 8. Januar d. J.

allergnädigst bewogen gefunden:

dem Kaiserlich Französischen Polizei-Inspektor Georg Ehrhardt in Straßburg die kleine goldene Civilverdienstmedaille zu verleihen;

unter dem 10. Januar d. J.

dem Wasserzoller Böhringer in Neckarelz in Anerkennung seiner langjährigen, treu geleisteten Dienste die kleine goldene Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 21. Dezember v. J.

allergnädigst bewogen gefunden:

dem Geheimen Legationsrath von Pfeuffer die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, das ihm von Seiner Hoheit dem Herzog Georg von Sachsen-Meiningen verliehene Komthurkreuz erster Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens anzunehmen und zu tragen.

Die gleiche höchste unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß erhielten

unter dem 23. Dezember v. J.

Rittmeister Freiherr von Göler vom (ersten) Leibdragoner-Regiment für das ihm von Seiner Majestät dem König der Belgier verliehene Ritterkreuz des Leopoldordens;

Stabsarzt Dr. Beck vom 5. Infanterie-Regiment für den ihm von Seiner Majestät dem König von Preußen verliehenen rothen Adlerorden dritter Klasse;

unter dem 27. Dezember v. J.

der praktische Arzt, Wund- und Hebarzt Dr. Wilhelm Fregonneau in Eichstetten für das ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Hessen und bei Rhein verliehene Ritterkreuz erster Klasse des Verdienstordens Philipp des Großmüthigen;

der Professor der Großherzoglichen Kunstschule dahier, Hans Gude, für das ihm von Seiner Majestät dem König von Schweden und Norwegen verliehene Ritterkreuz des Königlich Schwedischen Nordsternordens;

Legationssekretär Freiherr von Althaus für das ihm von Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen verliehene Ritterkreuz der Ehrenlegion.

Erlaubniß zur Annahme einer fremden Medaille.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 27. Dezember v. J.

allergnädigst bewogen gefunden, dem Dekan Seltzam in Großrinderfeld die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, die ihm von Seiner Majestät dem König Karl von Württemberg verliehene goldene Civilverdienstmedaille anzunehmen und zu tragen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 14. Dezember v. J.

gnädigst bewogen gefunden:

dem Bezirksarzt Ribstein in Wertheim den Charakter als Medizinalrath zu verleihen;

unter dem 12. Januar d. J.

dem Buchhalter Johann Christian Schmidt beim Montirungskommissariat den Charakter als Montirungsverwalter zu ertheilen;

unter dem 14. Januar d. J.

den Staatsanwalt Friedrich Kiefer in Offenburg zum Assessor im Justizministerium zu ernennen;

die durch den mit Ostern d. J. erfolgenden Austritt des Professors de Bary zur Erledigung gelangende Professur der Botanik nebst Direktion des botanischen Gartens an der Universität Freiburg dem Professor Julius Sachs in Bonn zu übertragen;

unter dem 17. Januar d. J.

dem außerordentlichen Professor Dr. Knapp in Heidelberg die Fachprofessur der Augenheilkunde an der Hochschule daselbst zu übertragen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Umlage für die Ausgleichung der Kriegslasten betreffend.

Die Großherzogliche Ausgleichungskommission für die Kriegslasten des Jahres 1866 wurde unter dem Heutigen ermächtigt, eine erste Umlage von zehn Kreuzern auf einen Gulden der im §. 4, Absatz 1 des Gesetzes vom 30. November v. J. bezeichneten Steuerschuldigkeiten zu erheben.

Karlsruhe, den 17. Januar 1867.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. v. Berg.

Die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend.

Dem Herrn Civilingenieur Fr. Tovote in Hannover wird auf sein Ansuchen ein Patent für die von ihm erfundene Einrichtung zur rauchfreien Verbrennung aller Brennmaterialien für Feuerungsanlagen jeder Art auf die Dauer von drei Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Patent werden auf Antrag des Patentinhabers nach §. 135 des Polizeistrafgesetzbuches nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes an Geld bis zu 300 fl. bestraft.

Karlsruhe, den 15. Januar 1867.

Großherzogliches Handelsministerium.
Mathy.

Vdt. Böckh.

Die Verlegung des Sitzes der Bezirksforstei Wiesenbach nach Neckargemünd betreffend.

Auf den von dem unterzeichneten Ministerium im Einverständniß mit Großherzoglichem Ministerium des Innern gestellten unterthänigsten Antrag vom 2. d. M. haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 5. d. M. den Sitz der landesherrlichen Bezirksforstei Wiesenbach nach Neckargemünd zu verlegen geruht.

Dies wird zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 14. Januar 1867.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Mathy.

Vdt. Glock.

Die vierte diesjährige Gewinnziehung des Lotterieanlehens der Eisenbahnschuldentilgungskasse zu 14 Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend.

Das Ergebniß der heute stattgehabten vierten diesjährigen Gewinnziehung des oben bemerkten Anlehens wird durch die beifolgende Liste zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Gewinnste werden planmäßig auf 1. April 1867 durch die Großherzogliche Eisenbahnschuldentilgungskasse bezahlt. Auf Verlangen der Loosinhaber erfolgt die Auszahlung auch vor der Verfallzeit und zwar gegen Abzug von einem halben Kreuzer vom Gulden.

Karlsruhe, den 29. Dezember 1866.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Mathy.

Vdt. Pecher.

Liste

der zu dem Lotterieanlehen der Großherzoglichen Eisenbahnschuldentilgungskasse vom Jahr 1845 von vierzehn Millionen Gulden

gehörigen 1000 Stück Loose mit den darauf gefallenen Gewinnsten, welche bei der

Vierundachtzigsten Ziehung

am 29. Dezember 1866 unter Aufsicht der Großherzoglichen Kommission und in Gegenwart der Anlehens-Unternehmer gezogen wurden.

(Nach der Nummernfolge geordnet.)

Nummern der am 30. November 1866 gezogenen 20 Serien.

509. 1953. 2444. 2619. 2722. 3218. 4350. 4365. 4589. 4705. 5048. 5304. 6086. 6092. 6376. 6626. 6905. 7042. 7399. 7544.

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
25401	50	25417	70	25433	50	25449	50	97615	70	97631	70
25402	70	25418	70	25434	70	25450	70	97616	50	97632	50
25403	50	25419	70	25435	70	97601	50	97617	50	97633	70
25404	50	25420	70	25436	50	97602	50	97618	50	97634	70
25405	50	25421	50	25437	70	97603	50	97619	50	97635	50
25406	50	25422	70	25438	70	97604	70	97620	70	97636	70
25407	50	25423	70	25439	70	97605	50	97621	70	97637	50
25408	50	25424	50	25440	70	97606	50	97622	70	97638	50
25409	70	25425	50	25441	70	97607	50	97623	50	97639	50
25410	70	25426	70	25442	50	97608	70	97624	70	97640	50
25411	50	25427	50	25443	50	97609	70	97625	50	97641	50
25412	50	25428	50	25444	50	97610	50	97626	70	97642	50
25413	50	25429	70	25445	70	97611	70	97627	70	97643	70
25414	70	25430	70	25446	70	97612	70	97628	70	97644	70
25415	50	25431	50	25447	50	97613	70	97629	50	97645	50
25416	70	25432	50	25448	70	97614	50	97630	50	97646	70

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
97647	70	130901	70	136055	50	160859	50	217463	50	218217	50
97648	50	130902	70	136056	70	160860	50	217464	70	218218	50
97649	50	130903	70	136057	50	160861	70	217465	70	218219	70
97650	70	130904	50	136058	70	160862	70	217466	70	218220	70
122151	70	130905	70	136059	50	160863	50	217467	50	218221	50
122152	70	130906	50	136060	50	160864	70	217468	70	218222	50
122153	50	130907	70	136061	50	160865	70	217469	70	218223	50
122154	**1000**	130908	50	136062	70	160866	50	217470	50	218224	50
122155	50	130909	70	136063	50	160867	50	217471	50	218225	70
122156	50	130910	50	136064	50	160868	50	217472	70	218226	70
122157	70	130911	70	136065	70	160869	50	217473	70	218227	50
122158	70	130912	70	136066	70	160870	50	217474	70	218228	50
122159	70	130913	50	136067	70	160871	50	**217475**	**1000**	218229	70
122160	50	130914	70	136068	70	160872	70	217476	70	218230	70
122161	50	130915	70	136069	70	160873	50	217477	70	218231	70
122162	70	130916	70	136070	50	160874	70	217478	50	218232	50
122163	70	130917	50	136071	50	160875	70	217479	50	218233	70
122164	50	130918	70	136072	50	160876	50	217480	50	218234	70
122165	50	130919	50	136073	70	160877	70	217481	50	218235	50
122166	70	130920	50	136074	50	160878	50	**217482**	**1000**	218236	70
122167	70	130921	50	136075	70	160879	50	217483	70	218237	70
122168	50	130922	50	136076	70	160880	70	217484	50	218238	70
122169	50	130923	70	136077	50	160881	50	217485	70	218239	50
122170	70	130924	50	136078	50	160882	50	217486	70	218240	50
122171	70	130925	50	136079	50	160883	50	217487	50	218241	50
122172	50	130926	70	136080	70	160884	70	217488	50	218242	70
122173	70	130927	50	136081	70	160885	70	217489	70	218243	70
122174	70	130928	50	136082	50	160886	70	217490	50	218244	70
122175	50	130929	70	136083	70	160887	70	217491	70	218245	50
122176	70	130930	70	136084	70	160888	70	217492	50	218246	70
122177	50	130931	50	136085	70	160889	50	217493	70	218247	70
122178	70	130932	50	136086	70	160890	70	217494	70	218248	50
122179	50	130933	50	136087	70	160891	50	217495	50	218249	70
122180	70	130934	50	136088	50	160892	70	217496	70	218250	50
122181	70	†130935	† 50	136089	70	160893	50	217497	50	229401	70
122182	50	130936	70	136090	50	160894	70	217498	70	229402	70
122183	50	130937	70	136091	50	160895	50	217499	50	229403	70
122184	50	130938	50	136092	70	160896	50	217500	70	229404	50
122185	70	130939	70	136093	50	160897	50	218201	70	229405	50
122186	50	130940	70	136094	70	160898	50	218202	70	229406	70
122187	70	130941	70	136095	50	160899	50	218203	50	229407	70
122188	70	130942	70	136096	50	160900	50	218204	50	229408	50
122189	50	130943	50	136097	70	217451	70	218205	70	229409	70
122190	50	130944	70	136098	50	217452	70	218206	70	229410	70
122191	70	130945	70	136099	50	217453	70	218207	70	229411	50
122192	70	130946	50	136100	50	217454	70	218208	50	229412	50
122193	70	130947	50	160851	50	217455	50	218209	70	229413	70
122194	70	130948	50	160852	70	217456	50	218210	50	229414	70
122195	50	130949	50	160853	50	217457	50	218211	70	229415	50
122196	50	130950	70	160854	50	217458	70	218212	50	229416	70
122197	70	136051	50	160855	70	217459	50	218213	50	229417	70
122198	50	136052	70	160856	50	217460	70	218214	50	229418	70.
122199	50	136053	70	160857	70	217461	50	218215	50	229419	50
122200	70	136054	50	160858	50	217462	70	218216	50	229420	70

Das mit † bezeichnete Loos Nr. 130935 ist mit Zahlungssperre belegt.

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
229421	70	235225	70	252379	50	265183	70	304287	50	304591	70
229422	50	235226	50	252380	50	265184	50	304288	50	304592	70
229423	70	235227	50	252381	70	265185	50	304289	50	304593	50
229424	**1000**	235228	50	252382	50	265186	50	304290	50	304594	70
229425	50	235229	50	252383	70	265187	50	304291	70	304595	70
229426	50	235230	50	252384	70	265188	70	304292	50	304596	70
229427	50	235231	70	252385	70	265189	70	304293	70	304597	70
229428	70	235232	70	252386	70	265190	70	304294	50	304598	70
229429	70	235233	50	252387	50	265191	70	304295	50	304599	50
229430	70	235234	50	252388	70	265192	70	304296	50	304600	70
229431	70	235235	50	252389	70	265193	70	304297	70	318751	70
229432	50	235236	70	252390	50	265194	70	304298	50	318752	50
229433	50	235237	50	252391	70	265195	50	304299	70	318753	70
229434	50	235238	70	252392	50	265196	50	304300	70	318754	50
229435	70	235239	70	252393	50	265197	50	304551	70	318755	50
229436	50	235240	70	252394	70	265198	70	304552	70	318756	70
229437	50	235241	70	252395	50	265199	70	304553	50	318757	70
229438	70	235242	70	252396	70	265200	70	304554	70	318758	50
229439	70	235243	50	252397	50	304251	50	304555	70	**318759**	**1000**
229440	50	235244	50	252398	50	304252	50	304556	50	318760	70
229441	70	235245	70	252399	50	304253	70	304557	70	318761	70
229442	50	235246	50	252400	50	304254	70	304558	50	318762	70
229443	50	235247	50	265151	70	304255	50	304559	70	318763	70
229444	70	235248	70	265152	50	304256	50	304560	70	318764	70
229445	50	235249	70	265153	50	304257	50	304561	70	318765	70
229446	50	235250	70	265154	50	304258	50	304562	70	318766	50
229447	50	252351	50	265155	70	304259	50	304563	50	318767	50
229448	50	252352	50	265156	50	304260	50	304564	50	318768	70
229449	50	252353	50	265157	50	304261	70	304565	50	318769	50
229450	50	252354	50	265158	50	304262	50	304566	70	318770	50
235201	70	252355	50	265159	50	304263	70	304567	50	318771	70
235202	50	252356	50	265160	50	304264	50	304568	70	318772	50
235203	50	252357	70	265161	50	304265	50	304569	70	318773	70
†235204	†70	**252358**	**1000**	265162	70	**304266**	**1000**	304570	70	318774	70
235205	70	252359	50	265163	70	304267	50	304571	70	318775	70
235206	50	252360	50	265164	50	304268	50	304572	50	318776	70
235207	70	252361	70	265165	50	304269	70	304573	70	318777	50
235208	70	252362	70	265166	70	304270	50	304574	70	318778	70
235209	50	252363	50	265167	70	304271	70	304575	50	318779	50
235210	50	252364	70	265168	50	304272	50	304576	70	318780	70
235211	70	252365	70	265169	70	304273	50	304577	70	318781	70
235212	50	252366	50	265170	50	304274	70	304578	50	318782	70
235213	70	252367	70	265171	50	304275	70	304579	50	318783	70
235214	50	252368	70	265172	70	304276	50	304580	50	318784	50
235215	50	252369	50	**265173**	**1000**	304277	70	304581	70	318785	70
235216	50	252370	50	265174	50	304278	70	304582	70	318786	70
235217	50	252371	70	265175	50	304279	70	304583	50	318787	70
235218	70	252372	70	265176	70	304280	70	304584	50	318788	50
235219	50	252373	70	265177	70	304281	50	304585	50	318789	50
235220	50	252374	70	265178	50	304282	70	**304586**	**1000**	318790	50
235221	50	252375	70	265179	70	304283	50	304587	50	318791	70
235222	70	252376	50	265180	70	304284	70	304588	70	318792	50
235223	50	252377	70	265181	70	304285	70	304589	70	318793	50
235224	70	252378	70	265182	70	304286	70	304590	50	318794	50

Das mit † bezeichnete Loos Nr. 235204 ist mit Zahlungssperre belegt.

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
318795	70	331288	50	345231	70	352074	70	369917	70	377159	70
318796	50	331289	50	345232	70	352075	50	369918	70	377160	50
318797	70	331290	70	345233	50	352076	70	369919	50	377161	50
318798	70	331291	50	345234	50	352077	50	369920	70	377162	70
318799	50	331292	50	345235	50	352078	70	369921	50	377163	50
318800	50	331293	70	345236	70	352079	70	369922	50	377164	50
331251	70	331294	50	345237	50	352080	50	369923	70	377165	50
331252	70	331295	50	345238	70	352081	50	369924	70	377166	70
331253	50	331296	70	345239	70	352082	70	369925	50	377167	50
331254	50	331297	50	345240	50	352083	50	369926	70	377168	70
331255	50	331298	70	345241	50	352084	70	369927	50	377169	50
331256	70	331299	50	345242	50	352085	50	369928	70	377170	70
331257	70	331300	70	345243	50	352086	50	369929	50	377171	50
331258	70	345201	50	345244	70	352087	50	369930	70	377172	50
331259	50	345202	70	345245	70	352088	50	369931	50	377173	50
331260	70	345203	50	345246	50	352089	50	369932	50	377174	50
331261	70	345204	70	345247	50	352090	50	369933	70	377175	50
331262	50	345205	50	345248	50	352091	50	369934	70	377176	50
331263	50	345206	70	345249	70	352092	50	369935	70	377177	70
331264	50	345207	70	345250	70	352093	50	369936	70	377178	50
331265	50	345208	70	352051	70	352094	50	369937	50	377179	70
331266	50	345209	70	352052	50	352095	50	369938	50	377180	70
331267	70	345210	50	352053	70	352096	50	369939	70	377181	50
331268	70	345211	70	352054	70	352097	50	369940	50	377182	70
331269	70	345212	70	352055	70	352098	70	369941	70	377183	50
331270	50	345213	70	352056	50	352099	70	369942	70	377184	70
331271	50	345214	70	352057	70	352100	50	369943	70	377185	70
331272	70	345215	50	352058	70	369901	70	369944	70	377186	70
331273	50	345216	70	352059	70	369902	50	369945	50	377187	50
331274	70	345217	50	352060	70	369903	70	369946	50	377188	50
331275	70	345218	70	352061	70	369904	50	369947	70	377189	50
331276	50	345219	50	352062	50	369905	70	369948	50	377190	50
331277	70	345220	50	352063	50	369906	50	369949	70	377191	70
331278	50	345221	50	352064	70	369907	70	369950	50	377192	70
331279	70	345222	50	352065	70	369908	70	377151	50	377193	70
331280	50	345223	50	352066	50	369909	70	377152	70	377194	70
331281	50	345224	70	352067	50	369910	50	377153	50	377195	70
331282	70	345225	70	352068	50	369911	50	377154	70	377196	50
331283	70	345226	50	352069	70	369912	50	377155	50	377197	50
331284	50	345227	50	352070	70	369913	70	377156	50	377198	70
331285	70	345228	50	**352071**	**1000**	369914	50	377157	70	377199	70
331286	50	345229	50	352072	50	†369915	† 50	377158	70	377200	70
331287	70	345230	70	352073	50	369916	70				

Das mit † bezeichnete Loos Nr. 369915 ist mit Zahlungssperre belegt.

Diensterledigung.

Die im Großherzoglichen Armeecorps erledigte Stelle eines Oberarztes, mit welcher eine Gage von 600 fl. verbunden ist, wird zur nochmaligen Bewerbung ausgeschrieben und sind die deßfallsigen Eingaben innerhalb 14 Tagen an das Großherzogliche Kriegsministerium zu richten.